

darunter, wie man sieht, die Besitzer der bedeutendsten Herrschaften, die obersten Landesbeamten, die Bürgermeister sämtlicher Sechsstädte, mithin in der That die Notabeln des Landes.

Die Conföderationsurkunde hatte (Artikel 10) auch der Oberlausitz die Möglichkeit an die Hand gegeben, auf legalem Wege alle die Beschränkungen zu beseitigen, denen an einzelnen Orten die Ausübung des protestantischen Gottesdienstes bisher noch unterlegen hatte. Schon am 1. September 1619 war die dem Rathe zu Bauzen gehörige Michaelskirche den protestantischen Wenden der Stadt und Umgegend (vgl. oben S. 14) überlassen und am 29. September der erste wendische Pfarrer an derselben angestellt worden¹⁾. In Betreff der Domkirche hatte der Dekan gehofft, durch Immediatgesuch an König Friedrich mindestens das frühere Mitbenutzungsrecht wieder zu erlangen. Er erhielt zur Antwort, dies sei ohne die Gefahr großer Aufregung unter den Protestanten nicht möglich; er solle daher gutwillig darauf verzichten und den katholischen Gottesdienst künftig in der Nicolai-kirche abhalten. So mußte denn der Dekan (18. Mai 1620) seine Schlüssel zur Domkirche dem Amtshauptmann v. Gersdorff und dem Dr. Bornitz, als königlichen Commissaren, übergeben, worauf diese sie dem Rathe einhändigten, der also nun in den rechtlichen Alleinbesitz der Kirche trat. Der katholische Gottesdienst aber fand von jetzt ab in der Nicolaikirche statt. „Diesen anfänglich viel Weibervolk zu.“ Bald darauf und gewiß infolge der gehaltenen Gemüthsaufregungen starb der Dekan August Widerin v. Ottersbach; zu seinem Nachfolger erwählte das Capitel den bisherigen Propst zu Lauban, Gregor Rathmann v. Mauruf.

In Betreff der Hauptkirche zu Lauban wünschte die Regierung zu Prag, den ursprünglichen Gewaltthat des Böbels (vgl. S. 35) in ähnlicher Weise, wie in Bauzen, durch freiwillige Abtretung Seitens des Klosters nachträglich legalisirt zu sehen. Bürgermeister Wießner hatte, als Abgesandter zu Prag, durch persönliche Verhandlungen mit den königlichen Räten eine Resolution (vom 25. April 1620) ausgewirkt des Inhalts²⁾: Der König habe über jenen Böbestumult, an dem auch die Zünfte und eigentlich die ganze Gemeinde theilgenommen, lebhaftes Mißfallen empfunden und behalte sich die Bestrafung der Urheber vor. Da aber bei Rückgabe des Chors an das Kloster neue Aufregung zu befürchten sei, die Nonnen überdies noch eine Kapelle innerhalb des Klosters selbst besäßen, so solle sich der Rath zur Priorin begeben und versuchen, ob er dieselbe nicht zu freiwilliger Abtretung vermögen könne. So verfügte sich denn (14. Mai 1620) eine Deputation des Rathes in's Kloster, las der Priorin und dem Propst die königliche Resolution vor und erlangte, wenn auch natürlich nicht ohne Widerstreben, endlich die durch Handschlag bekräftigte, freiwillige Verzichtleistung auf den Nonnenchor³⁾. Derselbe ward also sofort geräumt, und auch in Lauban befand sich von nun an die Hauptkirche der Stadt im alleinigen Besitz der Protestanten.

Die zahlreichen Evangelischen in Wittichenau (vgl. S. 15) hatten sich schon den 18. September 1619 an den Landtag zu Bauzen mit der Bitte gewendet, auf Grund der Conföderationsurkunde nun „einen evangelischen

¹⁾ Wilh. Mitschke, Gesch. der Kirchengemeinde zu St. Michael. Bauzen 1819. S. 14.

²⁾ Rathsarchiv zu Lauban.

³⁾ Laubaner Rathsprotokolle.